

X

W

Wir Christian der vierte, von Gottes gnaden, zu Dänemarken, Norwegen, der Wenden und Böden, erwelter
 König, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmen-
 horst, Edler Ritt, das wir den Erlauben, unsern lieben getruwen, Bartelt Elard, Rolf Jöb und ih-
 ren mitraden alle Bürger unser Stadt Hamburg gundigt gonnat und zugelehen, den auch solches durch
 und in Kraft dieses, das sie mit gegenseitigen Erlauben, die dasen Hoford, in die Hoford gonnat
 auf unserm Lande Island, drei Jahr lang ungehindert einzuweilen, und auf anweisung des gebräuchlich und gewon-
 lichem Zoll, mit unsern Vudarkannen daselbst, ihre vordliche Handlung und gewerbe treiben mögen, jedoch
 dargestalt, das sie auch unsern Vudarkannen daselbst, die notdürft an allerhand dasen dinstlichen gütern
 waren und Victualien zueführung, und sie damit über geben nicht übersetzen, sich auch so wol gegen unser, das
 orts grundrecht einzuhalten, mit vorrichtung der geben, als unsern treuen Vudarkannen, mit unster messen
 und gewicht, an demen Orten, so sie ihren alle zueführung werden, darinnen vorst verhalten, damit sie dieses
 unsern gundigsten Erlauben und Begnadung nicht missbrauchen mögen, und sich dasen nicht
 vorlustig machen, auf das sie aber solches nicht tun und handlen, desto besser zuevernehmung, dasen wir sie
 mit diesem unserm Erlauben gundigt verfahren lassen, — — — — —
 Balangut dunnach nicht allein und gewis
 an alle und jeder außsigen, Admiralen, Binnlicharen in der Inse und unweitlich, so mit diesem unserm
 Erlauben nicht werden, nach Mander geben, unser summtliche Binn, gürtliche und gundigt gesinnung und be-
 gann, C. d. und die andere wollet gundigt Bartelt Elard und Rolf Jöb samt ihrem Consorten mit ihrem
 Ruff und anzeigendenn, — — — — —
 auf solches nicht tun und handlen, so wir
 pfenot dinstlichen lassen, — — — — —
 und dem es ist auch einzuhalten, so wol an unser außsigen in der Inse, als
 unser Vorordner Solen und Binnlicharen auf Island, unser gundigster Binnlich, abgemelt Bartelt
 Elard und Rolf Jöb samt ihrem Consorten dieses unsern gundigsten Erlauben und Begnadung, in der Inse und
 widerwärt, wie auch in der Handlung und Kaufmanhaft daselbst durch streck genossen und gebräuchlich lassen
 — — — — —
 Es soll aber gemelt unsern Vudarkannen dieser unser Begnadung und Erlauben wie gedacht, auf drei Jahr
 und nicht länger, auch für sich selbst und Kinder andern klaren zueführung und zuevernehmung haben, dar-
 nach sie selbst und unweitlich sich zuehalten, — — — — —
 Soles wir zum C. d. mit summtliche Inse
 pfuldern, auch andern aber in gürtliche und gundigt zuevernehmung nototig und wolgnigt, die unsern aber tun
 unsern Binnlicherninnung, — — — — —
 Begnadung auf unserm Ruff Coppenhagen, werden unsern Rinnlich, Provost, und
 unsern zur Regierung vorordner Ruff Rolf Handtman, das 1. January, des drei und vierzig.

Nicolaus Knorr
 Peter Rind
 gegen Rindt

Georg Rosenkrantz

Hartw. Wolffgang

1593

1593